

Mittwoch, 25. April 2007

- 20. Auslaufhafen
- 21. Bestimmungshafen
- 22. Verkehrstrennungsregelung
- 23. Fahrabschnitt
- 24. Schiffsbetrieb
- 25. Platz an Bord
- 26. Tote
 - Besatzung
 - Passagiere
 - Sonstige
- 27. — Schwerverletzte
 - Besatzung
 - Passagiere
 - Sonstige
- 28. Verschmutzung
- 29. Schäden am Schiff
- 30. Schäden an der Ladung
- 31. sonstige Schäden
- 32. kurze Beschreibung des Seeunfalls oder Vorkommnisses

Anmerkung: Unterstrichene Zahlen bedeuten, dass die Angaben für jedes Schiff zu machen sind, sofern mehr als ein Schiff an dem Seeunfall oder Vorkommnis beteiligt sind.

P6_TA(2007)0148

Haftung von Beförderern von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr bei Unfällen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. April 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung von Beförderern von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr bei Unfällen (KOM(2005)0592 — C6-0057/2006 — 2005/0241(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005) 0592) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0057/2006),

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 25. April 2007

- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0063/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2005)0241

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. April 2007 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung von Beförderern von Reisenden auf See bei Unfällen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der *Kommission*,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags* ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit des See- und Binnenschiffsverkehrs zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen *sollten* Bestimmungen über die Haftung für Schäden von Reisenden *gehören*, da es wichtig ist, eine angemessene Entschädigung von Reisenden bei Unfällen auf **See zu** gewährleisten.
- (2) Das Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See wurde am 1. November 2002 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) angenommen. [Die Gemeinschaft ist diesem Protokoll beigetreten ⁽⁴⁾.]
- (3) Das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See in seiner durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung (nachstehend „Athener Übereinkommen von 2002“ *genannt*) gilt nur für den internationalen Verkehr. Im Seeverkehrsbinnenmarkt wird nicht mehr zwischen inländischer und internationaler Beförderung unterschieden und es ist daher angemessen, Umfang und Art der Haftung bei internationaler und inländischer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft **anzugleichen**.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 23.12.2006, S. 195.

⁽²⁾ ABl. C 229 vom 22.9.2006, S. 38.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. April 2007.

⁽⁴⁾ Einzufügen: Verweis auf den Beschluss des Rates zur Annahme.